

ERSTAUSFERTIGUNG

S A T Z U N G

der Stadt Hürth über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen, die Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke und die Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedigungen im Bereich des Bebauungsplanes 210 a im Stadtteil Hürth-Efferen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.79 (GV NW 1979 S. 594) und des § 103 (1) Nr. 1, 4 und 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.01.70 (GV NW S. 96), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.79 (GV NW 122), hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 26.05.1981 folgende Satzung beschlossen:

I

ALLGEMEINES

§ 1

Örtlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den Wirkungsbereich des Bebauungsplanes 210 a, der in dem Übersichtsplan vom 20.4.81 dargestellt und Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung ist anzuwenden für alle baulichen Neuanlagen und die unbebauten Flächen.

...

§ 3

Allgemeine Anforderungen

Bauliche Anlagen und Maßnahmen aller Art, auch Reparaturen und Renovierungen, haben sich in Form, Maßstab, Gliederung, Material und Farbe der Eigenart des vorhandenen Ortsbildes in der näheren Umgebung nach Maßgabe der §§ 4 - 12 anzupassen.

II

BESONDERE ANFORDERUNGEN AN DIE BAULICHE GESTALTUNG

§ 4

Sockelhöhen

Die höchstzulässigen Sockelhöhen, Abstand zwischen der Höhe der Hinterkante Gehweg - gemessen an der jeweiligen Gebäudemitte - und der Oberkante des Erdgeschoß-Fußbodens betragen mindestens 0,10 m und maximal 0,60 m.

§ 5

Traufhöhe

Die höchstzulässigen Traufhöhen ohne Drepel - Abstand von Oberkante Erdgeschoß-Fußboden bis Oberkante Außenmauerwerk - betragen bei eingeschossiger Bebauung max. 5,50 m und bei zweigeschossiger Bebauung max. 6,00 m.

...

§ 6

Dächer

Die Dächer aller Baukörper ausschließlich Garagen sind mit einer Neigung von mindestens 5° bis max. 50° auszubilden. Es ist sicherzustellen, daß aneinandergebaute Baukörper gleiche Dachformen erhalten. Sämtliche Baukörper sind in Dachneigung, Dacheindeckung und Farbe (dunkle Farbtöne) auf die unmittelbare Umgebung abzustimmen.

§ 7

Drempel

Drempel sind nur bis max. 0,75 m zugelassen. Bei Doppelhäusern und Hausgruppen ist die Drempelhöhe aneinander anzupassen.

§ 8

Dachaufbauten und Dacheinschnitte

Dachaufbauten und Dacheinschnitte sind bis zu 50% der Trauflängen zulässig.

§ 9

Außenwände

Putz oder sonstige bewährte Materialien sind zugelassen. Doppelhäuser und Hausgruppen sind einheitlich in Art und Farbe zu gestalten.

III

BESONDERE ANFORDERUNGEN AN DIE GESTALTUNG DER UNBEBAUTEN
FLÄCHEN UND DER EINFRIEDIGUNGEN

§ 10

Unbebaute Flächen

Die unbefestigten Flächen der bebauten Grundstücke sind gärtnerisch zu gestalten und zu unterhalten. Vorgärten dürfen nicht als Arbeits- oder Lagerflächen benutzt werden. Flächen, die befestigt werden, sind mit Natur-Ziegelstein oder Betonwerksteinpflaster zu befestigen.

§ 11

Abgrabungen

Abgrabungen im Vorgartenbereich sind unzulässig.

§ 12

Einfriedigungen

In Vorgärten (als Vorgarten gilt die Fläche zwischen Baugrenze, Baulinie bzw. vorhandener Bauflucht einschließlich deren gedachter Verlängerungslinie im Bereich des Bauwiches und der Straßenbegrenzungslinie) sind Einfriedigungen in einer Höhe bis max. 0,50 m lebende Hecke zulässig. Als Abschirmung der Hausgärten (also außerhalb der Vorgärten) zur Verkehrsfläche hin sind Einfriedigungen als Mauern, Palisaden- oder Flechtzäune bis zu einer maximalen Höhe von 1,60 m zulässig.

IV

GELDBUGEN UND INKRAFTTRETEN

§ 13

Geldbußen

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung können gem. § 101 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- DM geahndet werden.

§ 14

INKRAFTTRETEN

Die Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Erftkreis in Kraft.

BEKANNMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung der Stadt Hürth über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen, die Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke und die Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedigungen im Bereich des Bebauungsplanes 210 a im Stadtteil Hürth-Efferen wird hiermit bekanntgemacht. Der Oberkreisdirektor des Erftkreises hat die Genehmigung am 21.09.1981 - 61.41.07.03 - 210 a - erteilt.

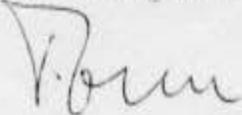
Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ist beim Zustandekommen dieser Satzung seit der Veröffentlichung der Satzung unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres gegenüber der Stadt Hürth geltend gemacht worden ist, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschuß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Stadtdirektor der Stadt Hürth, Rathaus, 5050 Hürth-Hermülheim, geltend gemacht werden.

Hürth, 05. Oktober 1981

Der Bürgermeister



Tonn

Hinweis: Die Satzung mit Plan kann während der Sprechstunden montags, mittwochs und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags zusätzlich von 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr im Planungsamt, Reifferscheidstraße 4, eingesehen werden.

Übersichtsplan s.
210 a.

Bekanntmachung des Bebauungsplanes